

Hafenordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für den Hafen Boizenburg/Elbe

Auf Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg –Vorpommern, Hafenverordnung vom 17.Mai 2006 (GVO Bl. M-V 2006, S. 355), § 8, Abs. 2 und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung § 17 Abs. 1 und 3 , zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. März 2010 (GOV Bl. S. 298) ordnet der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe am 01.06.2010 folgende Hafensordnung an:

§1 Geltungsbereich

1. Das Hafengebiet umfasst die Land – und Wasserflächen gemäß Anlage 1, deren Grenzen in der Genehmigung zum Betrieb des Hafens Boizenburg/E. vom 12.11.2004 festgelegt sind und gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg – Vorpommern vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M – V , S.247) in der jeweiligen gültigen Fassung, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und öffentlich bekannt zu machen sind.

- a.) westlich vom Anleger an der Vierhangbrücke, das Gewerbegebiet der ehemaligen Werft, bis zur Einfahrt an der Hamburger Straße
- b.) nördlich von der Einfahrt der Hamburger Straße bis zur Körberhalle
- c.) östlich vom Hafenkopf bis zur Einfahrt Hamburger Straße/ Lauenburger Postweg
- d.) südlich vom Hafenkopf bis zum Bootssportverein und die Uferbereiche des Hafens bis zur Elbe

2. Bestandteil des Hafens ist das Motorschiff Minna, das als öffentliche Einrichtung (Museumsschiff) genutzt wird und einen festen Anlegeplatz an der Ostseite des Hafens, neben dem Fahrgastschiffanleger, hat.

3. Im Geltungsbereich des Hafens besteht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge aller Art.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Betriebs und Versorgungsfahrzeuge, Anwohner dieses Bereiches, Gewerbetreibende, Mitglieder des Bootssportvereins Boizenburg und Mitglieder des SAV Boizenburg/Elbe, die im Bereich des Hafens angeln und im Besitz eines gültigen Fischereischein sind.

4. Für alle weiteren Verhaltensmaßnahmen und Regelungen im Hafen Boizenburg/Elbe gilt die Verordnung für Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – Haf VO M-V) vom 17.Mai 2006 .

§2
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4. dieser Hafensordnung verstößt.
2. Weiterhin handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 erlassenen Hafensordnung zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € (Eintausend Euro) geahndet werden, sofern andere Gesetze nicht ein höheres Bußgeld vorsehen.

§3
Inkrafttreten

Die Hafensordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den.01.06.2010

gez. Jäschke
Bürgermeister